

An die Vorsitzende des Ausschusses
für Gesundheit im Deutschen Bundestag

Frau Dr. Martina Bunge, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

7. April 2009

Betrifft: Änderung der gesetzlichen Grundlage der Sozialpsychiatrie-
Vereinbarung im §85.2.4 SGB V und § 43a SGB V

Sehr verehrte Frau Dr. Bunge!

Sehr geehrte Damen und Herren des Gesundheitssausschusses
des Deutschen Bundestages!

Im sog. Omnibusgesetz der AMG-Novelle ist eine Klarstellung des §85.2.4 SGB V vorgesehen, nach der die Kassen eine bundesweite Sozialpsychiatrie-Vereinbarung (SPV) als Anlage zum Bundesmantelvertrag „zu“ vereinbaren „haben“, und nicht – wie bisher – nur „sollen“. Wir halten diese Änderung für unbedingt notwendig und bitten Sie darum diese uneingeschränkt weiter zu unterstützen.

Nach Kündigung der bundesweiten SPV durch die Ersatzkassen (aus formalen Gründen) zum Jahresende 2008 haben uns die Erfahrungen in den letzten Monaten mit dem mühsamen Ringen um Anschlussregelungen gezeigt, dass einige Kassen die sozialpsychiatrische Behandlung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher regional im Wettbewerb mit anderen Kassen finanzieren wollen. Nur durch Intervention des BMG konnte Ende des Jahres eine bundesweite Übergangsbestimmung für den Vertrag mit den Ersatzkassen und alle regional gekündigten Verträge mit Primärkassen bis zum 31.3.09 ausgehandelt werden. Einer Verlängerung dieser Übergangsregelung im zweiten Quartal des Jahres konnte der GKV-Spitzenverband nicht zustimmen, da er wieder kein einheitliches Votum seiner Mitgliedskassen erhalten hat. Es wurde auch argumentiert, dass überall regionale Vereinbarungen getroffen worden seien. In mehreren Bundesländern gibt es aber nur im zweiten Quartal des Jahres regionale Angebote zur Verlängerung der SPV!

Vorsitzender

Dr. med. Maik Herberhold
Hauptstr. 207, 44892 Bochum
Tel.: 02 34 – 2 98 96 20
Fax: 02 34 – 2 98 96 21
herberhold@bkjpp.de

Stellv. Vorsitzende

Dr. med. Christa Schaff
Stuttgarter Str. 51 (Im Spital)
71263 Weil der Stadt
Tel.: 0 70 33 – 69 11 36
Fax: 0 70 33 – 69 06 60
schaff@dr-schaff.de

Dr. med. Susanne Jödicke-Fritz

Petersdorfer Str. 51
15517 Fürstenwalde
Tel.: 0 33 61 – 53 05
Fax: 0 33 61 – 53 05
dr.susanne.joedicke@kjp-fuerstenwalde.de

Schatzmeisterin

Oya Uzelli-Schwarz
Schernerweg 6, 45894 Gelsenkirchen
Tel.: 02 09 – 59 11 44
Fax: 02 09 – 59 11 60
o.uzelli-schwarz@t-online.de

Beisitzer

Dr. med. Ute Müller
Von-der-Leyen-Str. 21, 51069 Köln
Tel.: 02 21 – 8 20 14 38
Fax: 02 21 – 8 20 14 39
kjp-utemueller@web.de

Dr. med. Klaus-Ulrich Oehler
Wirsbergstr. 10, 97070 Würzburg
Tel.: 09 31 – 5 80 22
Fax: 09 31 – 57 11 87
dr.k.u.oehler@t-online.de

Dr. med. Gisela Schimansky
Lister Str. 41, 30163 Hannover
Tel.: 05 11 – 3 94 51 55
Fax: 05 11 – 3 94 51 56
kjpgg-schimansky@gmx.de

Dr. med. Ingo Spitzok von Brisinski
LVR-Kliniken Viersen
Horionstr. 14, 41747 Viersen
Tel.: 0 21 62 – 96 50 00
Fax: 0 21 62 – 96-5647
ingo.spitzokvonbrisinski@lvr.de

Kooperierte Mitglieder

1. Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft der leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V.

Prof. Dr. med. Renate Schepker
ZfP Weissenau, Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie für Kinder und Jugendliche
Weingartshofer Str. 2, 88214 Weissenau
Tel.: 07 51 – 76 01-2302
Fax: 07 51 – 76 01-2121
renate.schepker@zfp-weissenau.de

Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V.

Prof. Dr. med. Johannes Hebebrand
Direktor der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Rheinische Kliniken
Essen der Universität Duisburg-Essen
Virchowstr. 174, 45147 Essen
Tel.: 02 01 / 72 27-4 66
Fax: 02 01 / 72 27-3 02
johannes.hebebrand@lvr.de

Bankverbindung

Volksbank Ruhr Mitte
Kto.-Nr.: 164 164 300
BLZ: 422 600 01

Geschäftsstelle BKJPP

c/o Science Services Thomas Wiese GmbH
Hohenzollerndamm 124, 14199 Berlin
Tel.: 0 30 / 8 97 37 97 40
Fax: 0 30 / 83 22 48 96
mail@bkjpp.de · www.bkjpp.de

Die für uns, unsere Praxismitarbeiter und unsere Patienten sehr belastende Ungewissheit der letzten Wochen und Monate, die mancherorts bereits zur Verkleinerung und Auflösung von Praxisteams, sowie Praxisschließungen geführt hat, hat uns darin bestätigt, dass wir die geplante Gesetzesänderung für eine bundesweite Sicherung der SPV ab 1.7.09 unbedingt benötigen. Nur mit einer unmissverständlichen gesetzlichen Grundlage wird es uns gelingen die sozialpsychiatrischen Strukturen in kinder- und jugendpsychiatrischen Praxen über die Jahresmitte hinaus für die Zukunft zu sichern und jedem psychisch auffälligen oder kranken Kind/Jugendlichen den Zugang zu sozialpsychiatrischer Diagnostik und Therapie unabhängig von der Krankenkasse seiner Eltern als Basisangebot zu ermöglichen.

Es gibt aber über die schon vorgesehene Änderung des § 85.2.4 SGB V noch weiteren Regelungsbedarf! Wir sehen die große Gefahr, dass eine juristische Interpretation der AOK Baden-Württemberg auf die Bundesebene übertragen werden könnte.

Die AOK Baden-Württemberg legt als einzige Kasse in Deutschland den Wortlaut des §43a SGB V so aus, dass nur die „Aufstellung eines Behandlungsplanes“ als Aufgabe der GKV anzusehen ist und notwendige therapeutische Leistungen über die Jugendhilfe angeboten werden sollen! Dass diese Interpretation auf der Bundesebene als Anlage zum Bundesmantelvertrag übernommen werden könnte, muss unbedingt verhindert werden! Es wäre geradezu zynisch Kinder und Jugendliche und ihre Eltern nach Diagnosestellung ohne therapeutische Angebote stehen zu lassen. Durch Psychotherapeuten kann diese Arbeit nicht übernommen werden, da bei unseren Patienten meistens komplexe und andere therapeutische Angebote als Richtlinien-Psychotherapie indiziert sind und die Wartezeiten für einen Psychotherapieplatz bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten z. B. in Baden- Württemberg (mit schon jetzt ca. 20%iger Auslastung) ein Jahr und länger betragen.

Wo sollen also diese Eltern mit ihren Kindern hingehen? Wir schicken sie jetzt, wie die AOK Baden- Württemberg es will, zur Jugendhilfe, doch dort wird – wie wir meinen zu Recht – keine Zuständigkeit gesehen!

In der Gesetzesbegründung zum §85.2.4 SGB V wird auf den Leistungsanspruch der Versicherten gemäß § 43 a SGB V hingewiesen. Die Bundesregierung hat in der Antwort auf die kleine Anfrage „Sicherstellung der Versorgung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher in ambulanten sozialpsychiatrischen Strukturen (BT-Drs. 16/11551)“ zur Sozialpsychiatrievereinbarung auch eine Gesetzesänderung des §43a angekündigt!

„Im Rahmen der Prüfung einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Sozialpsychiatrievereinbarung wird auch eine Änderung von § 43 a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch einbezogen.“

§ 43a (Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen) ist in der aktuellen Fassung des SGB V wie folgt gefasst:

„Versicherte Kinder haben Anspruch auf nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen, insbesondere auf psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind, um eine Krankheit zum frühest möglichen Zeitpunkt zu erkennen und einen Behandlungsplan aufzustellen; § 30 des Neunten Buches bleibt unberührt.“

Leider ist die angekündigte Änderung des § 43 a SGB V bisher im Gesetzentwurf noch nicht enthalten! Um eine umfassende ambulante sozialpsychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Diagnostik und Behandlung zu sichern, muss in § 43 a SGB V klargestellt werden, dass der Leistungsanspruch der Versicherten auch die Durchführung der sozialpsychiatrischen Behandlung unter ärztlicher Verantwortung einschließt.

Fazit:

Die Neufassung von § 85 Abs. 2 Satz 4 SGB V ist notwendig. Der Gesetzgeber ist jedoch aufgefordert auch im § 43 a SGB V eine Präzisierung vorzunehmen, um klarzustellen, dass der Leistungsanspruch der Versicherten sowohl diagnostische Leistungen mit Aufstellung eines Behandlungsplanes als auch sozialpsychiatrische therapeutische Leistungen unter ärztlicher Verantwortung einschließt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christa Schaff
Stellvertretende Vorsitzende des BKJPP